**U r k u n d e**

**Errichtung einer nichtrechtsfähigen Stiftung für die Grabpflege**

 Stifter/in: ***Marion Mustermann***

 Anschrift:  ***Am Friedhof 11, 22149 Hamburg***

 ***Präambel***

 Der Unterzeichner / Die Unterzeichnerin will sicherstellen, dass die in Ziffer 1 genannte Grabstätte

 gepflegt wird. Um dieses Ziel zu erreichen, wird eine Stiftung eingerichtet.

 Im Einzelnen bestimme ich:

 1.) Das von mir auf das Bankkonto bei der Evangelischen Bank eG,

 IBAN: DE67520604100606446000; BIC: GENODEFIEKI, eingezahlte Kapital in Höhe

 von **XXXXXXX €** , soll zur Pflege der Grabstätte **1\*001** auf dem Friedhof des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Rahlstedt verwendet werden.

Das Bankkonto trägt die Bezeichnung: Kirchenkreis Hamburg-Ost - Stiftungen Grabpflege.

Als Verwendungszweck wird das separat je Einzelstiftung zu führende Buchungskonto aufgeführt:

Stiftungskonto-Nr.:***ST9999/02/099*** Stifter/in: ***Marion Mustermann***

Eigentümer des Vermögens wird der Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost.

2.) Vollmacht und Verwaltungsrecht über das Konto gemäß Ziffer 1 hat allein der Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, dem Rechte und Pflichten des Stiftungsträgers obliegen. Es hat auch die steuerlichen Pflichten dieser nichtrechtsfähigen Stiftung zu erfüllen.

3.) Der Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost schließt Kraft seiner Vollmacht mit dem Friedhof des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Rahlstedt einen Grabpflegevertrag für die Laufzeit

 von **20 Jahren** (von 01.01.9999 bis 31.12.9999).

Die jährlichen Leistungen des Friedhofes sind in der beigefügten Kostenaufstellung zu dieser Urkunde aufgeführt.

4.) Nach meinem Tod fällt das Guthaben weder in meinen Nachlass noch in das Vermögen des Auftragnehmers aus dem Grabpflegevertrag. Die Erträge des Guthabens werden ausschließlich dem Stiftungskonto gutgeschrieben und - wie auch das Kapital - nur zur Zahlung der Grabpflegeleistungen, angemessener Verwaltungs- und Überwachungsgebühren und möglicherweise anfallender Steuer verwendet. Alle Zinsen, die dem Stiftungskonto gutgeschrieben werden, dienen auch dem Auffangen von Kostensteigerungen und unvorhersehbaren gärtnerischen Leistungen an der Grabstätte.

5.) Der Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost soll im Rahmen der verfügbaren Mittel der Stiftung sicherstellen, dass Kapital und Erträge des Stiftungskontos ausreichen, um die Grabpflege in der vereinbarten Vertragslaufzeit ordnungsgemäß durchzuführen. Der Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost ist berechtigt, für den Fall, dass der Grabpfleger nicht mehr Willens oder in der Lage ist die Grabpflege auszuführen oder dass die Leistungen durch ihn nicht ordnungsgemäß erbracht werden, den Grabpflegevertrag zu kündigen und einen Grabpflegevertrag mit einer anderen Friedhofsgärtnerei abzuschließen.

Dem Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost obliegt die Überwachung der gärtnerischen Pflegearbeit.

6.) Der Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost sorgt für eine gesonderte Buchführung und trennt das von mir errichtete Stiftungskonto von seinem übrigen Vermögen. Er sorgt dafür, dass die Zinsen dem Konto gutgeschrieben werden und nur die vereinbarungsgemäß in Rechnung gestellten Beträge für die ordnungsgemäße Grabpflege und Kosten der Verwaltung und Überwachung aus dem Konto entnommen werden.

7.) Ist nach Ablauf des Grabpflegevertrages auf dem Stiftungskonto ein Guthaben vorhanden, so wird von ihm der Grabpflegevertrag verlängert bis das Guthaben verbraucht ist; es sei denn, das Nutzrecht an der Grabstätte endet oder das Nutzrecht an der Grabstätte wird nicht verlängert. In diesen Fällen wird das Guthaben für die Verschönerung des Rahlstedter Friedhofs verwendet und ist hierfür

1. dem Friedhof des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Rahlstedt zu übertragen.

Nach Erfüllung aller Aufgaben ist das Stiftungskonto zu löschen. Damit ist die Stiftung beendet.

8.) Die Rechte und Pflichten aus dieser Urkunde sind auf den Rechtsnachfolger des Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost zu übertragen.

 , den

 Unterschrift der Stifterin/des Stifters

 Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost L.S.

Anlage:

Kostenaufstellung zur Ermittlung des Stiftungskapitals

Grabpflegevertrag

***Zwischen:*** dem Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost , nachstehend Kirchenkeis genannt, als Stiftungsträger der nichtrechtsfähigen Stiftung

 (Stiftungskonto-Nr.:***ST9999/02/099*** Stifter/in: ***Marion Mustermann*** )

***und:*** dem Friedhof des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Rahlstedt, 22149 Hamburg,

 Am Friedhof 11 - vertreten durch den Verbandsausschuss -,

 nachstehend Auftragnehmer genannt,

wird nachstehender Vertrag geschlossen:

**Grabpflegevertrag**

**§ 1**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zu den in der Anlage zu diesem Vertrag aufgeführten

jährlichen Leistungen und Sonderleistungen auf der Grabstätte Nr.: *1\*001* des Friedhofes.

**§ 2**

Dieser Grabpflegevertrag wird für die Dauer von 20 Jahren geschlossen. Die Laufzeit dieses Grabpflegevertrages beginnt am 01.01.9999 .

**§ 3**

Über die Leistungen erteilt der Auftragnehmer jährlich mindestens eine spezifizierte Rechnung an den Kirchenkreis, Stiftungskonto-Nr.:***ST9999/02/099*** Stifter/in: ***Marion Mustermann***

Der Kirchenkreis wird die Rechnungen nach Überprüfung sofort begleichen.

**§ 4**

Der Auftragnehmer kann die Leistungen einschränken oder einstellen, wenn die finanziellen Mittel der errichteten Stiftung nicht mehr ausreichen. Der Kirchenkreis darf über den Stand des Stiftungskontos Auskunft an den Auftragnehmer erteilen.

**§ 5**

Der Grabpflegevertrag kann von beiden Parteien nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn eine der Parteien ihre vertraglichen Verpflichtungen trotz Mahnung und Fristsetzung nicht erfüllt. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn der Auftragnehmer zukünftig Grabpflegeleistungen nicht erbringen kann.

Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum nächsten Quartalsschluss. Für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Zugang der Kündigung maßgeblich. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Endet der Grabpflegevertrag durch Kündigung, so kann der Auftragnehmer die bis zum Ende des Grabpflegevertrages ordnungsgemäß erbrachten Grabpflegeleistungen dem Kirchenkreis als Stiftungsträger in Rechnung stellen. Der Kirchenkreis ist nach dem Ende des Grabpflegevertrages berechtigt, einen Grabpflegevertrag mit einer anderen Friedhofsgärtnerei abzuschließen.

**§ 6**

Der Auftragnehmer hat Kenntnis von der errichteten nichtrechtsfähigen Stiftung für die Grabpflege.

 Hamburg , den #\_TDat#

**Für den Friedhof**

**des Ev.- Luth. Kirchengemeindeverband Rahlstedt Für den Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost**

**als Auftragnehmer: als Stiftungsträger:**

 **L.S.**

Matthias Habel **L.S.** (Unterschrift)

Friedhofsverwalter